



1

Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 22.08.2018

Name Hans-Ulrich Trostel

Durchwahl 0761 208-4687

Aktenzeichen 21-2511.2-15/3

(Bitte bei Antwort angeben)

kommunalPLAN GmbH
z. H. Herrn Dipl.-Ing. Henner Lamm
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

 Bebauungsplanverfahren "Gruppenbächle" in Schiltach; hier: Behördenbeteiligung im Rahmen der Planoffenlage nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Freiburg - Höhere Raumordnungsbehörde - bedankt sich für die erstmalige Beteiligung an o. g. Bebauungsplanverfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns aus raumordnerischer Sicht wie folgt:

1. Planungsrechtliche Belange

Der wirksame Flächennutzungsplan weist im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs derzeit eine gewerbliche Baufläche aus (zum Teil überlagert von einer „Fläche für die Wasserwirtschaft“, hier: Überschwemmungsgebiet).

Um sicherzustellen, dass die hier nun geplante Ausweisung einer ausschließlich der benachbarten Firma VEGA Grieshaber KG dienenden Parkierungsfläche auch tatsächlich noch gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann, regen wir deshalb an, dem hier geplanten Sondergebiet nicht nur die Zweckbestimmung „Stellplatzanlage“, sondern die Zweckbestimmung „Betriebsbezogene Stellplatzanlage“ zuzuweisen.

2. Belange der Raumordnung und Landesplanung

2.1

Wie auch aus dem textlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs hervorgeht, liegt das Plangebiet größtenteils im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (hier: Überschwemmungsgebiete „Kinzig/Schiltach, Lehengericht, Schenkenzell“ von 1997 und „Kinzigtal-Lehengericht/Kinzig“ von 1996). Zudem befinden sich weitere Teilflächen im Süden des Plangebietes auch noch in einem Bereich, der nach der Hochwassergefahrenkartierung bei einem HQ_{extrem} überschwemmungsgefährdet ist. Neben den hier maßgeblichen und auch bereits in den Planunterlagen angesprochenen gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (vor allem § 78 WHG) sowie den in weiten Teilen des Plangebietes geltenden Überschwemmungsgebietsverordnungen ist bei dieser neuen Baugebietsausweisung deshalb auch noch der Grundsatz 3.1.10 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) zu berücksichtigen,

- wonach bei der Siedlungstätigkeit auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss und
- wonach in hochwassergefährdeten Bereichen keine Siedlungsentwicklung stattfinden soll.

Obwohl das Plangebiet schon heute im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche enthalten ist und die hier vorerst geplante, lediglich geschotterte Parkierungsfläche zunächst auch weiterhin überflutet werden kann, setzt eine Weiterverfolgung der jetzigen Planung u. E. daher voraus,

- dass die in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung dieses Baugebietes hier vorliegen und
- dass die zuständige Wasserbehörde eine solche Ausnahmegenehmigung dann auch tatsächlich rechtzeitig - d. h. noch vor dem Satzungsbeschluss für diese Planung - erteilt oder zumindest in Aussicht stellt.

Allerdings handelt es sich bei dem nun im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes geplanten ebenerdigen Parkplatz nach Seite 3 der Bebauungsplanbegründung offenbar nur um eine temporäre Nutzung, die nach Fertigstellung der Erweiterungsbauten der Firma VEGA Grieshaber KG durch ein Parkhaus ersetzt werden soll. Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde sollte daher möglichst schon im Rahmen des jetzt notwendigen wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens geprüft werden,

- welche Vorkehrungen bzw. Maßnahmen zu treffen sind, um auch die zukünftig im Bereich "Gruppenbächle" geplanten Hochbauten bzw. Verkehrsanlagen hochwassersicher gestalten zu können und

- ob bzw. wie der durch diese Parkhausplanung bedingte Retentionsraumverlust ggfs. an anderer Stelle flächen-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden kann.

Wir halten es daher für erforderlich, auch diese Fragen baldmöglichst zu klären.

2.2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs grenzt im Norden unmittelbar an die Kinzig an.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang deshalb auf Grundsatz 4.3.3 LEP, wonach naturnahe Gewässer zu erhalten sind, ausgebaute Gewässer naturnah entwickelt werden sollen und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen anzustreben sind.

2.3

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs umfasst nach unserem Raumordnungskataster am Nordrand eine gesetzlich geschützte Biotopfläche (hier: Auwaldstreifen an der Kinzig westlich Schiltach).

Nach den Grundsätzen 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sollen jedoch die Tier- und Pflanzenwelt bewahrt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden und nachteilige Folgen evtl. nicht vermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden.

Es wird daher ausdrücklich begrüßt, dass diese auch im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs entsprechend gekennzeichnete Biotopfläche offenbar i. W. baufrei gehalten werden soll bzw. dass der Bebauungsplanentwurf hier lediglich die Festsetzung einer Grünfläche zur Anlage eines Gewässerrandstreifens sowie für ein Pflanzgebot versieht.

2.4

Nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten.

Die nunmehr geplante neue Stellplatzanlage bzw. das hier später geplante Parkhaus reichen jedoch im Süden und Westen bis auf ca. 20 m bis 40 m an zwei im Außenbereich liegende Wohnnutzungen heran.

Auch wenn diese Bereiche aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zur B 294 schon heute nicht unerheblich vorbelastet sein dürften, sollte deshalb sichergestellt werden, dass sich insoweit keine unzumutbaren Immissionskonflikte ergeben.

2.5

Das Plangebiet liegt direkt an der B 294, so dass es u. E. nicht ausgeschlossen ist, dass bei dieser Planung - neben der hier zu beachtenden und im Bebauungsplanentwurf auch bereits zeichnerisch gekennzeichneten Anbaubeschränkungszone - evtl. noch weitere Belange des Straßenwesens und des Verkehrs (wie beispielsweise Zufahrtsregelungen etc.) berührt werden.

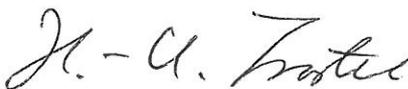
Wir regen in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung der Planung auch mit unserer Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) an.

3. Umweltprüfung

Ob bzw. inwieweit der zum Bebauungsplanentwurf erstellte Umweltbericht (inkl. einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung und einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügt, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.

Das Landratsamt Rottweil, die Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) des Regierungspräsidiums Freiburg sowie unser Referat 52 (Gewässer und Boden) erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Ulrich Trostel

Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG // 77931 Lahr

Kommunal PLAN GmbH
Herrn Dipl.-Ing. Henner Lamm
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG

77931 Lahr
Telefon: 07821 280-555
Telefax: 07821 280-509
info@netze-mittelbaden.de
www.netze-mittelbaden.de

Name: Pascal Weissenburger
Bereich: Netzplanung
Telefon: 07821 280-247
Telefax: 07821 280-76247
E-Mail: weissenburger.pascal
@netze-mittelbaden.de

28. August 2018

**Stadt Schiltach – Bebauungsplan „Gruppenbächle“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB**

Guten Tag, Herr Lamm,

vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen.

In Punkt **6.5 - mit Leitungsrechten zu belastende Flächen** – sind unsere Belange detailliert und ausreichend erläutert. Weitere Empfehlungen oder Einwände bestehen unsererseits nicht.

Bitte halten Sie uns auf dem aktuellen Stand und informieren Sie uns weiterhin über dieses Planverfahren; vielen Dank.

Freundlich grüßt Sie

Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG


i. A. Pascal Weissenburger

Kommunalplan Tuttlingen

Von: NABU Baden-Württemberg <nabu@nabu-bw.de>
Gesendet: Montag, 3. September 2018 13:50
An: Kommunalplan Tuttlingen
Betreff: AW: TÖB - Stadt Schiltach - BP-Verfahren "Gruppenbächle"

Sehr geehrte Frau Kleinhans,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.

Leider haben wir derzeit keine fach- und sachkundigen Bearbeiter in der zuständigen NABU-Gruppe, welche die Stellungnahme ehrenamtlich übernehmen können, so dass wir zu o.g. Vorhaben keine Stellungnahme abgegeben werden.

Wir möchten jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Nichtabgabe einer Stellungnahme nicht mit einer generellen Zustimmung zum Verfahren gleichzusetzen ist.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen zukünftig gerne wieder zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nathalie Hien

Sekretariat / Assistenz / Grundstücke

Bürozeiten: Mo. – Fr. bis 13 Uhr

Tel: 0711/96672-0

Fax: 0711/96672-33

Nathalie.Hien@NABU-BW.de

Naturschutzbund Deutschland (NABU)

Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart

Vorsitzender: Johannes Enssle / VR 1756, Amtsgericht Stuttgart

twitter.com/Naturschutzbund

facebook.com/NABU.BW

Besuchen Sie unseren NABU-Shop: www.NABU-BW-Shop.de/

Erkennen Sie uns in 100 Sekunden kennen: www.NABU-BW.de/video

Retten Sie mit uns das Schiftunger Bruch, Lebensraum von Bechsteinfledermaus und Großem Brachvogel!
www.NABU-BW.de/spenden-und-mitmachen/spenden

Von: Kommunalplan Tuttlingen [<mailto:info@kommunalplan.de>]

Gesendet: Dienstag, 21. August 2018 07:35

An: edgar.griesser@landkreis-rottweil.de; RP FR Ref. 21 Raumordnung <abteilung2@rpf.bwl.de>; RP Stgt. Denkmal <abteilung8@rps.bwl.de>; RP FR Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe + Bergbau <abteilung9@rpf.bwl.de>; RP Freiburg Ref. 11 Organisation <cornelia.weber@rpf.bwl.de>; abteilung4@rpf.bwl.de; Handwerkskammer Konstanz <Joachim.Kunz@HWK-Konstanz.de>; martin.schmidt@vs.ihk.de; info@rvsbh.de; Polizei Tuttlingen <tuttlingen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de>; unitymedia BW <zentraleplanungnd@unitymedia.de>; T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de; bnNETZE GmbH <toeb@bnetze.de>; Netze BW <netzplanung-sued@netze-bw.de>; kath.pfarramt.schiltach@t-online.de; ev-pfarramt@schiltach.de; info@e-werk-mittelbaden.de; poststelle.amtkn@vbv.bwl.de; bund.sbh@bund.net; LNV Landesnaturschutzverband BW, Stgt. <info@lnv-bw.de>; NABU Baden-Württemberg <nabu@nabu-bw.de>; griesshaber@stadt-schiltach.de; info@zvwkk.de; info@schenkenzell.de; stadt@wolfach.de; info@schramberg.de; gemeindeverwaltung@aichhalden.de; info@lauterbach-schwarzwald.de; 'DB Services Immobilien GmbH' <dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com>;

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

kommunalPLAN GmbH
Stadtplaner + Architekten
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

Freiburg i. Br., 05.09.18
Durchwahl (0761) 208-3059
Name: Matthias Kostyra
Aktenzeichen: 2511 // 18-07751

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

**Bebauungsplan "Gruppenbächle", Stadt Schiltach, Lkr. Rottweil
(TK 25: 7715 Hornberg);
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2)
BauGB**

Ihr Schreiben vom 21.08.2018

Anhörungsfrist 24.09.2018

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

**1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,
die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

**2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,
die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des kristallinen Grundgebirges (Paragneis). Das Festgestein wird im gesamten Plangebiet von Auensand unbekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Matthias Kostyra

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<http://maps.lgrb-bw.de>).

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/download_pool/rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!



Landratsamt Rottweil · Postfach 14 62 · 78614 Rottweil

Stadt Schiltach
Marktplatz 6
77761 Schiltach

kommunalPlan GmbH
z. Hd. Herrn Dipl. Ing. Henner Lamm
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

Umweltschutzamt
Frau Meixner
Königstraße 36
Zimmer: 602
Telefon: 0741/244-239
Telefax: 0741/244-444
wwa@lrarw.de
AZ: 210.02
Rottweil, 13.09.18

Bauleitplanverfahren „Gruppenbächle“, Schiltach-Lehengericht

hier: Anlage von ca. 90 Parkplätzen;
Zulassung eines neuen Baugebietes im Außenbereich in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Aktenvermerk vom 17.05.2018, 1)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haas,
sehr geehrter Herr Lamm,

das Amt für Umweltschutz wurde durch das Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt mit Schreiben vom 21.08.18 am o. g. Bauleitplanverfahren für die Anlage von ca. 90 Parkplätzen auf einer geschotterten Fläche beteiligt. Die abschließende Stellungnahme dazu wird derzeit von uns erarbeitet.

Vor dem Satzungsbeschluss bedarf es auf Grund der Lage im Überschwemmungsgebiet einer Zulassung nach § 78 Abs. 2 WHG. Die dort genannten Anforderungen Nrn. 1- 9 sind kumulativ einzuhalten.

Wir möchten die Stadt Schiltach somit bitten, eine entsprechende Zulassung nach § 78 Abs. 2 WHG zu beantragen. Alle die in § 78 Abs. 2 WHG genannten engen und detaillierten Voraussetzungen sind darzulegen und zu erfüllen, damit die notwendige Ausnahme zugelassen werden kann. Insbesondere ist auf die Nr. 1 „keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung“ eingehend einzugehen. Die einzelnen Voraussetzungen sind ansonsten in ihrer Wertigkeit gleich zu behandeln.

Auf das Schreiben des Regierungspräsidiums, Abteilung 2, Herr Trostel, vom 22.08.18 an kommunalPlan GmbH und unseren Aktenvermerk vom 17.05.18, Seite 2, „1) Parkflächen“ möchten wir hinweisen.

Für die Errichtung des Parkhauses wird ein zweites Bauleitplanverfahren durchgeführt. Die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 2, Nrn. 1 - 9 WHG müssen dann ebenso detailliert dargelegt werden, damit erneut eine Zulassung nach § 78 Abs. 2 WHG erfolgen kann.

Postanschrift	Dienstgebäude in Rottweil		Öffnungszeiten	Kfz-Zulassung	Bankverbindung
Landratsamt Rottweil Postfach 14 62 78614 Rottweil Fon: 0741/244-0 Fax: 0741/244-208	Landratsamt Königstr. 36/Stadionstr. 5	Landwirtschaftsamt Johanniterstr. 23-25	Landratsamt Mo. - Mi. 8.30 - 11.30 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr Do. 8.30 - 11.30 Uhr 14.00 - 17.00 Uhr Fr. 8.30 - 11.30 Uhr	Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr Do. 8.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Fr. 7.00 - 12.00 Uhr Sa. 9.00 - 12.00 Uhr	Kreissparkasse Rottweil IBAN DE80 6425 0040 0000 3300 00 SWIFT/BIC-Code: SOLADES1RWL Volksbank Rottweil IBAN DE33 6429 0120 0015 0000 01 SWIFT/BIC-Code: GENODES1VRW
in fo@landkreis-rottweil.de www.landkreis-rottweil.de	Gesundheitsamt Bismarckstr. 19	Soziales, Jugend, Versorgung Olgastr. 6	Zusätzliche Sonderregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!		Bushaltestelle Landratsamt
	Flurneuordnung, Vermessung Ruhe-Christi-Str. 29	Abfallwirtschaft Landkreis Rottweil Stadionstr. 5			

Bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes sind dann zusätzlich die Anforderungen nach § 78 Abs. 3 WHG zu beachten.

Wir verweisen auch diesbezüglich auf den o. g. Aktenvermerk, „2), Parkhaus, b) Überschwemmungsgebiet“ und die dort genannten Anforderungen (Retentionsausgleich, hochwasserangepasstes Bauen, Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger, Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes).

Nur bei Einhaltung dieser Anforderungen und der nach § 78 Abs. 5 WHG kann auch die Gemeinde das Einvernehmen zur Baugenehmigung für die Errichtung des Parkhauses nach § 84 Abs. 2 WG erteilen.

Parallel dazu soll dann auch das verdolte Gruppenbächle offengelegt werden. Hierfür ist ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren nach § 68 WHG erforderlich.

Vorerst ist aber nur die o. g. Zulassung für die Parkplätze zu beantragen.

Die Baurechtsbehörde erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Meixner



6

Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

AUSSENSTELLE DONAUESCHINGEN – ABTEILUNG STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Freiburg · Postfach 1941 · 78156 Donaueschingen

Donaueschingen 19.09.2018

Name Martin Zielenbach

Durchwahl 0771 8966-2838

Aktenzeichen 47.2-2511

(Bitte bei Antwort angeben)

Kommunal PLAN GmbH
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

 Stadt Schiltach –Bebauungsplan „Grumpenbächle“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach
§ 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 26.07.2018 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.

Der Bebauungsplan grenzt an die B 294 in der Baulast des Bundes. Wir weisen auf Folgendes hin:

Eine neue Anbindung zum klassifizierten Straßennetz ist im o. g. Bebauungsplan nicht vorgesehen und wäre auch nicht genehmigungsfähig.

Wir weisen auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straßen bei Standorten im Außenbereich entsprechend dem Bundesfernstraßengesetz resp. Straßengesetz Baden-Württemberg hin. Bei Bundesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand bis zu 20 m nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen.

Werden bauliche Anlagen längs der Bundesstraße mit einem Abstand bis zu 40 m errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. der unteren Verwaltungsbehörde. Es ist sicherzustellen, dass in der Anbaubeschränkungszone nur Außenwerbeanlagen errichtet werden, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Dabei kommt es nicht auf eine konkrete Gefährdung, sondern eine abstrakte Gefährdung

des Verkehrs an. Ein Verbot von Fremdwerbeanlagen sollte festgesetzt werden, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist.

Die Kosten für evtl. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers.

Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen.

Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden.

Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der klassifizierten Straßen erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.

Auf die Einhaltung der Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen wird hingewiesen.

Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig. Die vorgesehene Baumbepflanzung parallel zur B 294 ist dahingehend zu überprüfen.

Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an den klassifizierten Straßen für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.

Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Zielenbach

Kommunalplan Tuttlingen

Von: Ingrid.Engesser@Landkreis-Rottweil.de
Gesendet: Donnerstag, 27. September 2018 09:21
An: info@kommunalplan.de
Betreff: Bebauungsplan "Gruppenbächle", Schiltach
Anlagen: Schiltach_BPlan_Gruppenbächle_240918.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Gesamtstellungnahme des LRA Rottweil zum o. a. Bebauungsplan (vorab per E-Mail).

(Die Stellungnahmen des Landwirtschaftsamtes und des Straßenbauamtes werden baldmöglichst nachgereicht).

mit freundlichen Grüßen

Ingrid Engesser

Landratsamt Rottweil
Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt
- Sekretariat -
Königstr. 36
78628 Rottweil

Tel: 0741/244-246
Fax: 0741/244-391
<mailto:ingrid.engesser@landkreis-rottweil.de>
<http://www.landkreis-rottweil.de>



Um dem Landratsamt Rottweil sicher und verschlüsselt elektronisch Informationen senden zu können, ist es notwendig, dass sich Bürger vorab bei der virtuellen Poststelle des Datenverarbeitungsverbundes Baden-Württemberg ein elektronisches Bürger-Postfach erstellen: <https://ekp.dvvbw.de/intelliform/admin/intelliForm-Spaces/DVV/VPS>. Im Falle einer Registrierung wird die Identität des Senders vor Rückantwort aus Datenschutzgründen geprüft. Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage <https://www.landkreis-rottweil.de/de/kontakt/Virtuelle-Poststelle>.

Landratsamt Rottweil - Postfach 14 62 - 78614 Rottweil

kommunal PLAN GmbH
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt
Edgar Griesser
Königstraße 36
Zimmer: 405
Telefon: 0741/244-248
Telefax: 0741/244-391
edgar.griesser@lrarw.de
AZ: 22.01/621.41/En
Rottweil, 26.09.2018

Bebauungsplan "Gruppenbächle"

Allgemeine Angaben

Stadt Schiltach

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan für das Gebiet "Gruppenbächle"
- Sonstige Satzungen

Fristablauf für die Stellungnahme am: 24.09.2018

Stellungnahme der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme der Fachämter des Landratsamtes Rottweil

1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt

1.1 Bauplanungsrechtliche Beurteilung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der VG Schiltach – Schenkenzell (FNP) stellt die Entwurfsfläche als gewerbliche Baufläche dar. Unter Beachtung der hierzu ergangenen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg – Höhere Raumordnungsbehörde – vom 22.08.2018, Ziffer 1, entspricht der Bebauungsplanentwurf (Betriebsbezogene Stellplatzanlage) den Darstellungen des FNP und ist insoweit aus diesem entwickelt. Er bedarf daher keiner Genehmigung.

1.2 Untere Naturschutzbehörde

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Umweltbericht

Der vorgelegte Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird bis auf die Einstufung der Wiesenfläche als Fettwiese mittlerer Standorte als vollständig und plausibel angesehen.

Nach Rücksprache mit dem Kartierer wurde der FFH-Status der Wiesenfläche Anfang September nochmals von diesem überprüft und am 10.09 wurde der unteren Naturschutzbehörde per Mail mitgeteilt, dass auf dem Flurstück Nr. 1902 eine Fläche von ca. 1.618 m² dem Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen zugeordnet werden kann. Die Inanspruchnahme dieser Wiese muss, um einen Umweltschaden i. S. v. § 19 (1) BNatSchG zu vermeiden, durch die Entwicklung einer Mähwiese derselben Größe und Qualität ausgeglichen werden. Die untere Naturschutzbehörde bittet um entsprechende Überarbeitung der vorgelegten Bilanzierung.

Als Ausgleich für die mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans notwendig. Hierzu soll auf im Ökokonto/Maßnahmenpool der Gemeinde befindliche Maßnahmen zurückgegriffen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Vermeidung eines Umweltschadens i. S. v. § 19 (1) BNatSchG zu entwickelnde Wiese u. U. ebenfalls als Ausgleich für die mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft angerechnet werden kann, sodass ein Zurückgreifen auf das Ökokonto bzw. auf den Maßnahmenpool nicht notwendig wird. Es wird daher gebeten, Art und Umfang der als Ausgleich vorgesehenen Maßnahme(n) frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Ausgleichsmaßnahme ist über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zu sichern. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wirksamkeit des Bebauungsplans der Vertrag zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses abgeschlossen sein muss.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die Darlegungen sind nachvollziehbar. Es ist derzeit nicht zu erwarten, dass mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbe-

stände verstoßen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass notwendige Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also außerhalb des Zeitraums 1. März bis 1. Oktober erfolgen dürfen.

1.3 Gewerbeaufsichtsamt

Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Quellen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan.

Im Vorfeld wurde behördenintern das Vorhaben besprochen. Hierbei hat die Gewerbeaufsicht die Ansicht vertreten, dass auf eine Schallimmissionsprognose für die geschottete Parkfläche verzichtet werden kann. Lichtimmissionen sind aufgrund des zur Straße hin ansteigenden Geländes weniger zu erwarten. Eine Bepflanzung in Richtung Straße kann zusätzlich zur Vermeidung von Lichtimmissionen beitragen. Dagegen wurde auf die im Baugenehmigungsverfahren für das Parkhaus erforderliche Schallimmissionsprognose hingewiesen. Diese Anforderung wurde auch im Beisein der Firma Vega so konsensual besprochen.

Insofern bestehen keine Bedenken gegen oder weitere Anregungen zum vorliegenden Bebauungsplan.

2. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt

Stellungnahme des Flurneuordnungs- und Vermessungsamts zum Planvorhaben:

Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

3. Landwirtschaftsamt

Wird nachgereicht.

4. Straßenbauamt

Wird nachgereicht.

5. Umweltschutzamt

1. Grundwasserschutz **Grundwasserneubildung**

Bei Umsetzung der Vorhaben des Bebauungsplans wird die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Grundwasserneubildung vermindert.

Zur Minimierung der Auswirkungen ist der Anteil undurchlässiger Flächen, abhängig vom Grundwassergefährdungspotential, auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Bei Flächen von denen ein Grundwassergefährdungspotential ausgeht, z. B. Umschlagflächen mit wassergefährdenden Stoffen, sind diese wasserundurchlässig

auszuführen und ggf. nach Vorreinigung an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

Gefahr der Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe

Was die Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe betrifft - auch im Zuge von Bauarbeiten - sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der AwSV zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

2. Oberflächengewässer

Der vorgelegte Bebauungsplan weist für die neuen Parkflächen eine ebenerdige, wasserdurchlässige Ausführung aus. Der Gewässerrandstreifens im Außenbereich (10 m Abstand zur Böschungsoberkante) ist eingehalten (§ 38 WHG i. V. m § 29 WG).

Hochwasserschutz/ Überschwemmungsgebiet:

Das Vorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet. Nach § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen untersagt. Bei der Besprechung am 17.05.2018 (siehe Aktenvermerk vom 17.05.2018) wurde eine ausnahmsweise Zulassung nach § 78 Abs. 2 WHG in Aussicht gestellt. Mit Schreiben vom 14.09.2018 wurde die Stadt Schiltach und die kommunalPlan GmbH gebeten, diese Zulassung beim Umweltschutzamt zu beantragen. Die Anforderungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 – 9 WHG sind in diesem Antrag detailliert darzulegen und zu erfüllen.

Gewässerökologie:

Das bisher strukturalte (verdolte) Gewässer Grumpenbächle könnte man zur Etablierung eines Bachbiotopes verwenden. Diese Maßnahme wäre als mögliche Ausgleichsmaßnahme für das ermittelte Gesamtausgleichsdefizit in Höhe von 20.558 Punkten oder zur Anrechnung für das Ökokonto denkbar.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan für das Parkhaus das Grumpenbächle offengelegt werden. Hierfür ist ein gesonder-tes wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren durchzuführen

3. Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Parkplatzes wurde mit Entscheidung vom 23.07.2018 genehmigt. Die Eintragung im Bebauungsplan entspricht der wasserrechtlichen Genehmigung. Somit werden keine Einwendungen erhoben.

4. Dränungen

Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

5. Altlasten

Kein Eintrag im Altlastenkataster

6. Bodenschutz

Im projektierten Bebauungsbereich wurde eine Bodenbewertung der Leistungsfähigkeit der Böden nach dem aktuellen Leitfaden der LUBW Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg korrekt durchgeführt und in der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung stimmig dargestellt.

Den Belangen des Bodenschutzes wird in der Planung umfassend Rechnung getragen. Der Bebauungsplanentwurf findet in dieser Form Zustimmung. Aus bodenkundlicher Sicht sind keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

7. Zusammenfassung

Sofern das Vorgenannte bei der weiteren Planung und Bebauung eingehalten und beachtet wird, bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

Griesser

Kommunalplan Tuttlingen

Von: Schneider, Rolf (RPF) <Rolf.Schneider@rpf.bwl.de>
Gesendet: Donnerstag, 23. August 2018 11:10
An: info@kommunalplan.de
Cc: Referat 52 Koordination (RPF); Fleischhacker, Thomas (RPF)
Betreff: WG: TÖB - Stadt Schiltach - BP-Verfahren "Gruppenbächle"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das Bebauungsplanverfahren „Gruppenbächle“ der Stadt Schiltach besteht von Seiten der Referate 53.1 und 53.2 des Landesbetrieb Gewässer keine Bedenken.

Die Planung wurde im Vorfeld mit uns abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Schneider
Regierungspräsidium Freiburg
Dienstszentrum Offenburg
Ref.: 53.2 Gew.I.O.-Hochwasserschutz - Betrieb und Unterhaltung
Tel.: 0781 / 12471-1711
Fax.: 0781 / 12471-1770
mail: rolf.schneider@rpf.bwl.de

Von: Migenda, Wolfgang (RPF) **Im Auftrag von** Referat 53.2 (RPF)
Gesendet: Mittwoch, 22. August 2018 15:04
An: Schneider, Rolf (RPF)
Betreff: WG: TÖB - Stadt Schiltach - BP-Verfahren "Gruppenbächle"

Zk und ggf. SN zusammen mit 53.1

Von: Zimmermann, Joachim (52) (RPF) **Im Auftrag von** Referat 52 Koordination (RPF)
Gesendet: Mittwoch, 22. August 2018 08:23
An: Referat 53.1 (RPF); Referat 53.2 (RPF); Hahn, Rolf (RPF)
Cc: Referat 54.1 (RPF)
Betreff: WG: TÖB - Stadt Schiltach - BP-Verfahren "Gruppenbächle"

Referate
53.1 u. 2,
54.1-4 über Herrn Hahn
- im Hause

Stadt Schiltach, Ortenaukreis
Bebauungsplanverfahren „Gruppenbächle“
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und zeitgleiche öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit beigefügtem Schreiben wird Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme im o.g. Verfahren gegeben.
Die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Schiltach eingestellt.

Kommunalplan Tuttlingen

Von: Liebrich Bent <Bent.Liebrich@schramberg.de>
Gesendet: Donnerstag, 23. August 2018 09:41
An: info@kommunalplan.de
Betreff: Stadt Schiltach – Bebauungsplan „Grumpenbächle“ (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab bedankt sich die Stadt Schramberg für die im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens „Grumpenbächle“ der Stadt Schiltach vorgesehene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Mit Ihrem Schreiben vom 21.08.2018 habe Sie uns diesbezüglich zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass die Stadt Schramberg keine Anregungen und Hinweise vorzubringen hat.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für das weitere Verfahren

Mit freundlichen Grüßen

Bent Liebrich

Große Kreisstadt Schramberg
Fachbereich: Umwelt und Technik
Abteilung: Stadtplanung
Berneckstr. 9
78713 Schramberg
Tel.: 07422 / 29-337
Fax: 07422 / 29-9337
E-Mail: bent.liebrich@schramberg.de



Besuchen Sie uns im Internet: www.schramberg.de
Und bei Facebook: www.facebook.com/stadtschramberg

Wichtiger Hinweis

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail durch unberechtigte Dritte ist unzulässig. Wir bitten Sie, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen, falls Sie nicht der Adressat dieser E-Mails sind und das Material von Ihrem Computer zu löschen.

Kommunalplan Tuttlingen

Von: Legler, Fabienne <Fabienne.Legler@aichhalden.com>
Gesendet: Donnerstag, 23. August 2018 15:42
An: info@kommunalplan.de
Betreff: AW: TÖB - Stadt Schiltach - BP-Verfahren "Grumpenbächle"

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung der Gemeinde Aichhalden als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in o.g. Verfahren dürfen wir uns bedanken.

Die Gemeinde Aichhalden hat zur vorgelegten Planung keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Aichhalden ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Wir wünschen dem weiteren Verfahrensverlauf alles Gute und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Fabienne Legler



Gemeinde Aichhalden

Amtsleiterin Hauptverwaltung
Frau Legler
Reißerweg 3
78733 Aichhalden

Telefon 07422 / 9702-123
Telefax 07422 / 9702-111
E-Mail fabienne.legler@aichhalden.de
Internet <http://www.aichhalden.de>

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Montag	14.00 Uhr – 16.45 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr – 18.00 Uhr



Bitte überlegen Sie kurz, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss. Danke!

Von: Kommunalplan Tuttlingen [<mailto:info@kommunalplan.de>]

Gesendet: Dienstag, 21. August 2018 07:35

An: edgar.griesser@landkreis-rottweil.de; RP FR Ref. 21 Raumordnung; RP Stgt. Denkmal; RP FR Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe + Bergbau; RP Freiburg Ref. 11 Organisation ; abteilung4@rpf.bwl.de; Handwerkskammer Konstanz; martin.schmidt@vs.ihk.de; info@rvsbh.de; Polizei Tuttlingen; unitymedia BW; T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de; bnNETZE GmbH; Netze BW; kath.pfarramt.schiltach@t-online.de; ev-pfarramt@schiltach.de; info@e-werk-mittelbaden.de; poststelle.amtkn@vbv.bwl.de; bund.sbh@bund.net; LNV Landesnaturschutzverband BW, Stgt. ; NABU@NABU-BW.de; griesshaber@stadt-schiltach.de; info@zvwkk.de; info@schenkenzell.de; stadt@wolfach.de; info@schramberg.de; gemeindeverwaltung@aichhalden.de; info@lauterbach-schwarzwald.de; 'DB Services Immobilien GmbH'; abteilung5@rpf.bwl.de

Cc: Grumbach Michael; bernd.schwaer@breinlinger.de

Betreff: TÖB - Stadt Schiltach - BP-Verfahren "Grumpenbächle"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beteiligen wir Sie als Behörde / Träger öffentlicher Belange an o.g. Bebauungsplan-Verfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den Anlagen.

bNETZE GmbH
Tullastraße 61
79108 Freiburg i. Br.
Telefon 0800 2 21 26 21
Telefax 0761 50 82 83
bnetze.de



bNETZE GmbH
Postfach 53 69 • 79020 Freiburg

kommunalPLAN GmbH
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

Bearbeiter/in Bernd Kienzler

Telefon 0761 279 3201
Telefax 0761 279 543201
E-Mail bernd.kienzler@bnetze.de

Anhörungsverfahren an:
toeb@bnetze.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
BR / 21.08.2018

Unser Zeichen/Vertragskonto
WAS-AM /bnkib1

Datum
23.08.2018

**Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Gruppenbächle“, Stadt Schiltach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 21. August 2018 haben wir erhalten.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Herr Kienzler (Tel. 0761 279-3201) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
bNETZE GmbH

i. V. Klaus Rhode
Leiter Wasser & Abwasser

i. A. Bernd Kienzler

Anlagen: Stellungnahme (Anlage 1)

Formblatt gem. VwV TÖB Nr. 4 S. 1

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Planfeststellungsverfahren, Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, dem Verfahrensträger die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Verfahrensträger den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, zutreffendes ankreuzen ☒

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt **Stadt Schiltach**

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan „**Gruppenbächle**“
- vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)

- sonstiges Verfahren

Fristablauf für die Stellungnahme am **24.09.2018**

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

bnNETZE GmbH

Absender: **bnNETZE GmbH**
Tullastraße 61
79108 Freiburg i. Br.

Datum: 23.08.2018
Tel.: 0761 279-3201
Fax: 0761 279-543201
Bearbeiter/in Bernd Kienzler
AZ.: WAS-AM / bnkib1

- Keine Äußerung
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

keine

2. Rechtsgrundlage:

entfällt

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

entfällt

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

keine

- Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

keine

Freiburg i. Br., 23.08.2018

Datum, Unterschrift



i. V. Klaus Rhode



i. A. Bernd Kienzler

Kommunalplan Tuttlingen

Von: Waltraud Schmider <w.schmider@zvwkk.de>
Gesendet: Montag, 3. September 2018 11:27
An: info@kommunalplan.de
Betreff: Stadt Schiltach-Bebauungsplan Grumpenbächle
Anlagen: Schiltach-Grumpenb_VegaWKK1000.pdf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Mitteilung des oben genannten Vorhabens.

Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden die Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Kleine Kinzig nicht betroffen.

Zur Information erhalten Sie einen Planauszug unseres Leitungsnetzes.

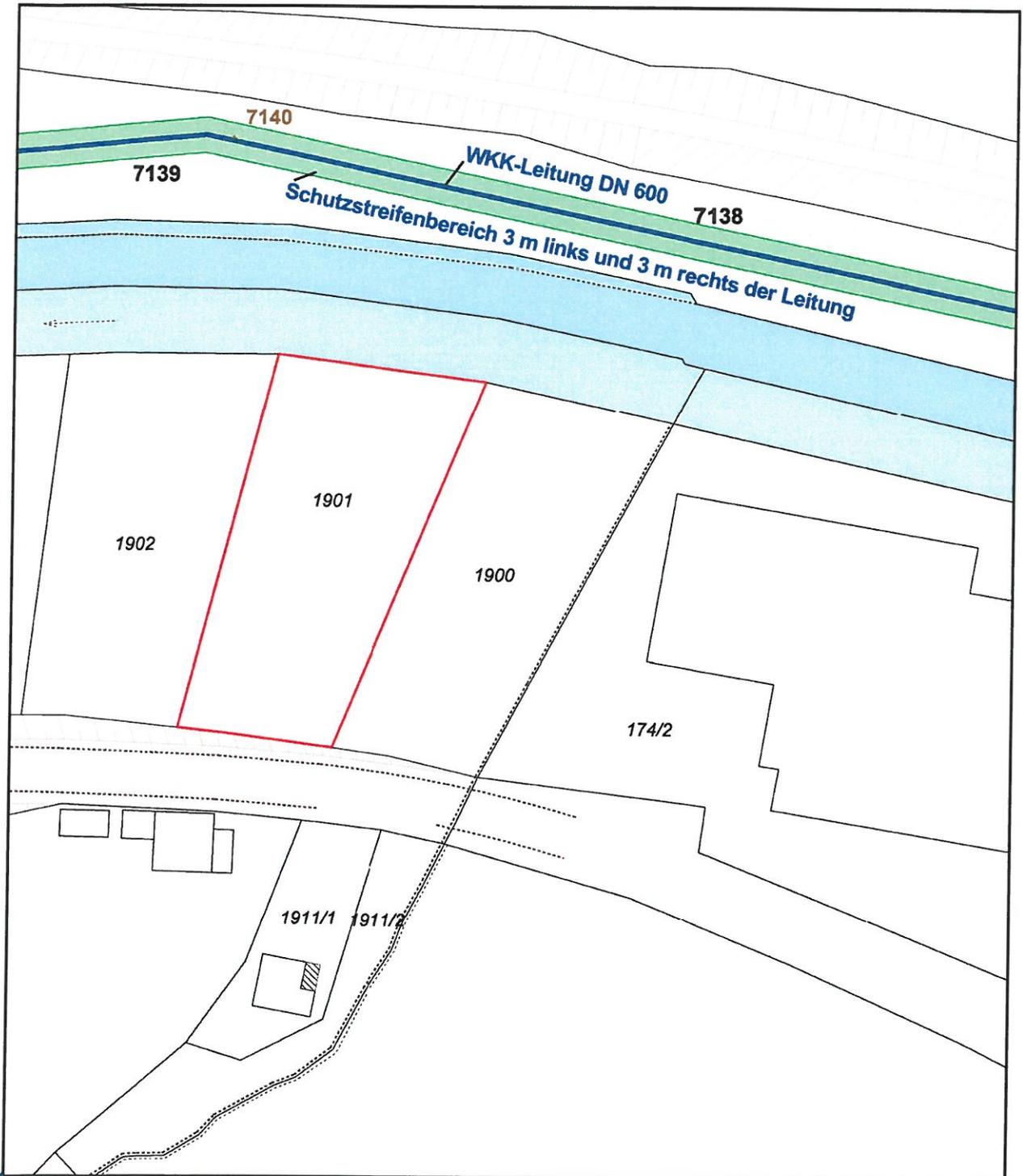
Mit freundlichen Grüßen,
i. A. Waltraud S c h m i d e r
Planauskunft/Liegenschaften

Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig
Berneckstraße 100
72275 Alpirsbach
Telefon: +49 (7444) 612-15
Telefax: +49 (7444) 612-66
E-Mail: w.schmider@zvwkk.de
Internet: <http://www.zvwkk.de>

Unternehmenssitz: Alpirsbach, Handelsregister Amtsgericht Stuttgart: HRA 721490
Verbandsvorsitzender: Thomas Haas, Schiltach
Geschäftsführer: Maik Zinser
USt.-ID-Nr.: DE144250472, Steuernummer: 28 4207007969

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Der Gebrauch durch Dritte ist verboten. Der Absender ist nicht verantwortlich für die ordnungsgemäße, vollständige oder verzögerungsfreie Übertragung dieser Nachricht. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser E-Mail sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und diese E-Mail von ihrem Computer zu löschen.

This e-mail message may contain legally privileged and/or confidential information. If you are not the intended recipient(s), or the employee or agent responsible for delivery of this message to the intended recipient(s), you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this e-mail message is strictly prohibited. If you have received this message in error, please immediately notify the sender and delete this e-mail message from your computer.



Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Die genaue Lage der WKK-Leitung ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen.

Bei Arbeiten im Schutzstreifenbereich (3 m rechts und 3 m links der WKK-Leitung) sind unsere rechtlichen und technischen Bedingungen anzuerkennen.

Die Gültigkeit der Planauskunft beträgt 4 Wochen ab Abgabedatum.

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. Die Darstellung der Grenzen und Gebäude kann vom örtlichen bzw. aktuellen Bestand abweichen.

Geobasisdaten: copyright Igl.bwl, www.igl-bwl.de



Wasserversorgung
Kleine Kinzig

Datum/erstellt	Änderungen

Abgabedatum: 27.08.2018

Abschnitt Schiltach

Lageplan Nr.

Maßstab



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Okenstraße 25-27, 77652 Offenburg

kommunal PLAN GmbH
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

REFERENZEN Ihr Zeichen: BR, Projekt: 1804, Anschreiben vom 21.08.2018
ANSPRECHPARTNER PTI 31-Pb4, Hans-Georg Basler
TELEFONNUMMER 0781 838 6631
DATUM 04.09.2018
BETRIFFT Stadt Schiltach – Bebauungsplan „Gruppenbächle“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Die von Ihnen verwendete Anschrift ist für den Vorwahl Bereich 07836 nicht zutreffend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigem Schriftwechsel die im Adressenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse. Alternativ können Sie auch unser E-Mail Eingangstor für Stellungnahmen und Planungen Koordinierungpti31og@telekom.de verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Wolfgang Hägle

i.A. Hans-Georg Basler

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Okenstraße 25-27, 77652 Offenburg

Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL SW PTI 31, Okenstraße 25-27, 77652 Offenburg

Telefon: 07818386631 | E-Mail: Hans-Georg.Basler@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



Baden-Württemberg

VERMÖGEN UND BAU
AMT KONSTANZ

Vermögen und Bau Baden-Württemberg · Mainaustraße 211 · 78464 Konstanz

kommunalPLAN GmbH
Dipl. Ing. Henner Lamm
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

Rottweil 06.09.2018
Name Svenja Häuptle/Rec
Durchwahl 0741 / 482 - 213
Aktenzeichen KN-3318.21-32/51-01
(Bitte bei Antwort angeben)

Bebauungsplan „Grumpenbächle“ in Schiltach **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundstücke oder öffentliche Interessen der Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg werden durch den Bebauungsplan „Grumpenbächle“ in Schiltach nicht berührt.

Wir haben daher keine Anregungen oder Einwendungen gegen den Planentwurf vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Häuptle

Stadtverwaltung Wolfach • Postfach 1140 • 77705 Wolfach

kommunalPlan
Herrn Henner Lamm
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

Sprechzeiten: 8.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Es schreibt Ihnen: **Martina Hanke**
Hauptamt
Zimmer 42, 4. Obergeschoss
Telefon: 07834/8353-42
e-mail: martina.hanke@wolfach.de

Unser Zeichen: **ha, - AZ 621.25**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 21.08.2018

Datum: **10. September 2018**

**Stadt Schiltach – Bebauungsplan „Gruppenbächle“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Lamm,

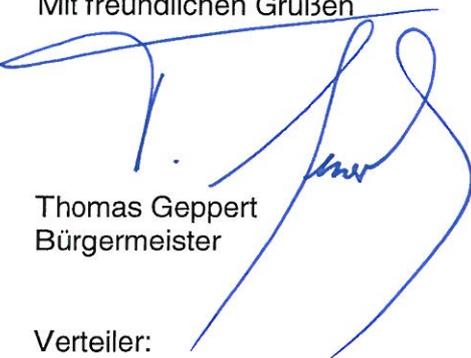
vielen Dank für die o.g. Beteiligung.

Von Seiten der Stadt Wolfach werden keine Anregungen zu o.g. Bebauungsplan vorgebracht.

Eine weitere Beteiligung der Stadt Wolfach halten wir nicht für erforderlich.

Wir wünschen Ihnen für den weiteren Verfahrensablauf viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Geppert
Bürgermeister

Verteiler:

Stadt Schiltach, Herrn Bürgermeister Thomas Haas, Marktplatz 6, 77761 Schiltach zur Kenntnisnahme



Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

kommunalPLAN GmbH
Frau Renate Kleinhans
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

Bearbeiter(in): Herr Weyh
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-141
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 320005

Datum
12.09.2018

Seite 1/1

TÖB - Stadt Schiltach - BP-Verfahren "Gruppenbächle"

Sehr geehrte Frau Kleinhans,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Unitymedia BW GmbH

Postanschrift: Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 83533 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 251338951

Geschäftsführung: Winfried Rapp (Vorsitzender) | Gudrun Scharler | Martin Czermin | Thomas Funke | Christian Hindenbach

www.unitymedia.de



Baden-Württemberg

Polizeipräsidium Tuttlingen
Führungs- und Einsatzstab – Sachbereich Verkehr

Polizeipräsidium Tuttlingen, Stockacher Str. 158, 78532 Tuttlingen

kommunal PLAN GmbH
Fuchsweg 3

78532 Tuttlingen

Datum 12.09.2018

Name Steilner

Telefon 07461 941- 233

Fax 07461 941- 239

E-Mail Tuttlingen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de

Az.: ohne

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Stadt Schiltach, Bebauungsplan "Gumpenbächle", Landkreis Rottweil**

Ihr Schreiben vom 21.08.2018 mit der Bitte um Stellungnahme, Ihr Zeichen: Br, Projekt 1804

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen und die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Wir haben zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Steilner, PHK

Kommunalplan Tuttlingen

Von: Hahn, Rolf (RPF) <rolf.hahn@rpf.bwl.de>
Gesendet: Montag, 17. September 2018 16:29
An: info@kommunalplan.de
Cc: Referat 52 Koordination (RPF); Referat 54.1 (RPF); Referat 54.2 (RPF); Referat 54.3 (RPF); Referat 54.4 (RPF); Schmälzle, Christel (RPF); El Baied, Lea (RPF)
Betreff: WG: TÖB Bebauungsplan der Stadt Schiltach "Gruppenbächle"
Anlagen: Karte BBP Schiltach Gruppenbächle.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Fachreferate 54.1 bis 54.4 des Regierungspräsidiums Freiburg bestehen zu dem Bebauungsplan der Stadt Schiltach "Gruppenbächle" keine Bedenken.

Innerhalb des Bebauungsplanes befinden sich nach unserer Kenntnis keine IE- und Störfall-Anlagen.

Das Ergebnis der Überprüfung mit dem UIS-Berichtssystem ist in der pdf-Datei im Anhang festgehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Hahn

Regierungspräsidium Freiburg
- Außenstelle Donaueschingen -
Irmastr. 11

78166 Donaueschingen

☎.: 0771/8966-2746

Fax: 0771/8966-2798

<mailto:Rolf.Hahn@rpf.bwl.de>

Stadt Schiltach Bebauungsplan „Gruppenbächle“

UIS-Berichtssystem 2017 (Gigamem 16 GB) | Benutzer: rp_fr_w11hah

Datei Karte Thema Extras Selektion Profil Ansichten Hilfe

Themen

Vorlage 2018 (2)

Schiltach Gruppenbächle

Schiltach, Am Ehrenstein 97220642

1902
1901
1900

0 10 20 m
© UTM, Tel

- Schiltach 1902
- Arbeitsstätte nach Anlage 4 BImSchV / Anlagenstatus
- Straßename (Basis-DLM)
- REF_Betriebsbereich (Abfrage)
- Konsultationsabstand
- ALKIS-Furstück
- ALKIS-Gebäude
- Gebäudefunktion
 - Wohnhaus (3)
 - Fabrikgebäude (1)
 - Garage (3)
 - Schuppen (3)
- Umriss
- Gemeinde

TiE



Netze BW GmbH · Postfach 140 · 78502 Tuttlingen

Kommunal PLAN GmbH
Herrn Henner Lam
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

Name Andreas Kunkel
Bereich Netzplanung
Telefon +49 7461 709-296
E-Mail a.kunkel@netze-bw.de
Ihr Schreiben 21. August 2018
Ihr Zeichen Br

Datum 18. September 2017
Seite 1/1

**Stadt Schiltach – Bebauungsplan „Gruppenbächle“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2)
Bau GB**

Sehr geehrter Herr Lamm,

vielen Dank für die Zusendung der Informationen zu dem o.a. Bebauungsplan.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Netze BW unterhält und plant derzeit keine 0,4-kV oder 20-kV-Versorgungseinrichtungen in dem aufgeführten Geltungsbereich.

Ihre ggf. noch offenen Fragen beantworten wir gerne.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

i. A. Andreas Kunkel

Netze BW GmbH

Eltastraße 1 - 5 · 78532 Tuttlingen · Postfach 140 · 78502 Tuttlingen · Telefon +49 7461 709-0 · Telefax +49 7461 709-298

www.netze-bw.de

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer · Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien
Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe

kommunal PLAN GmbH
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Südwest
Gutschstraße 6
76137 Karlsruhe
www.deutschebahn.com

Michael Rettig
Telefon 0721 938-2859
Telefax 069 26091-3386
michael.rettig@deutschebahn.com
Zeichen CS.R-SW-L(A) Rt
TÖB KAR 18-37812

20.09.2018

Ihr Zeichen / Schreiben vom: Br, Projekt 1804; Herr Lamm vom 21.08.2018
Aufstellung des Bebauungsplanes „Gruppenbächle“, Stadt Schiltach
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren:

Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V.


Cornelia Lorenz

i.A.


Michael Rettig

Stadtverwaltung Schiltach, Postfach 11 44, 77757 Schiltach

kommunalPLAN GmbH Tuttlingen
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

Anschrift: Stadtverwaltung Schiltach
Marktplatz 6
77761 Schiltach/Schwarzwald

Zuständig: Michael Grumbach
Tel.-Nr.: 07836 / 58-13
Fax-Nr.: 07836 / 58-5713
E-Mail: grumbach@stadt-schiltach.de

Datum: 13.09.2018

Kurzbrief *** Kurzbrief *** Kurzbrief *** Kurzbrief *** Kurzbrief *** Kurzbrief *** Kurzbrief

Bebauungsplan Grumpenbächle
hier: Vorsprache von Frau Dorothea Jahnke im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2
BauGB

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Grumbach

Stadt Schiltach
Landkreis Rottweil

Aktenvermerk

Bebauungsplan „Grumpenbächle“

Vorsprache von Frau Dorothea Jahnke im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Als direkte Nachbarin möchte ich im Rahmen der Offenlage darauf hinweisen, dass dafür Sorge getragen werden muss, falls bei einem Hochwasser die Schotterfläche abgetragen und auf meine Grundstücke geschwemmt wird, dies auf Kosten der Fa. VEGA Grieshaber KG wieder entfernt werden muss.

Nur unter dieser Voraussetzung bin ich mit einer geschotterten Oberfläche der Stellplätze einverstanden.

Ich habe bereits im Baugenehmigungsverfahren nur unter dieser Voraussetzung zugestimmt.

Schiltach, 21. August 2018



Dorothea Jahnke